

Benutzer- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Nossen

Mit Beschluss vom 19.04.2001 Beschluss-Nr. 220-20/01. beschließt der Stadtrat nachfolgende Benutzer- und Gebührenordnung für die privatrechtliche Nutzung der Stadtbibliothek Nossen.

Präambel

Die Benutzer- und Gebührenordnung ist für alle Bibliotheksbenutzer verbindlich. Mit Betreten der Bibliothek erkennt jeder Benutzer diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Den im Interesse der Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist besonders folgendes zu beachten:

§ 1 Allgemeines

1. Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu nutzen.
2. Die Bibliothekseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust entliehener Sachen haftet der Benutzer für den Schaden.
3. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
Die Benutzung von Mobiltelefonen ist nicht gestattet.
4. Benutzer, die gegen die Benutzer- und Gebührenordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die Benutzungsgebühren werden in solchen Fällen nicht zurückerstattet.
5. Fundgegenstände sind an das Bibliothekspersonal abzugeben.
Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (BGB §§ 965 - 984) verfügt.
6. Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Benutzer nimmt das Bibliothekspersonal entgegen.
7. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckung nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind durch Aushang ersichtlich.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Bibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangen.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter bestätigt das Anerkennen der Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung mit seiner Unterschrift.
3. Der Benutzer hat vor Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bibliothek einen Jahres- oder Monatsausweis zu erwerben (Internetnutzung wird in § 4 gesondert geregelt).

§ 4 Internetnutzung

1. Der Internet-Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an. Mit seiner Unterschrift erkennt er die Benutzer- und Gebührenordnung der Bibliothek an.
Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre ist ersatzweise die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
2. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadenersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
3. Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder gespeichert werden.
4. Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko und ist nur mit Disketten erlaubt, die in der Bibliothek käuflich erworben wurden. Um Schäden zu vermeiden, ist nur der einmalige Gebrauch der Disketten gestattet.
Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet.
5. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internetzugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
6. Das Lesen und Versenden von E-Mails ist verboten.
7. Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverboten belegt werden.

§ 5 Entleiherung, Vormerkung

Für die Entleiherung - jeweils 4 Wochen - der Medien (Bücher, Zeitschriften, MC, CD) werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr bis 31.12.01	Gebühr ab 01.01.2001
1. Erwerb Monatsausweis		
Erwachsene	2,00 DM	1,00 Euro
Erwachsene mit Sozialpass	1,00 DM	0,50 Euro
Kinder/Ermäßigte (Azubi, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger)	1,00 DM	0,50 Euro
Kinder mit Sozialpass	0,50 DM	0,25 Euro
2. Erwerb Jahresausweis		
Erwachsene	15,00 DM	8,00 Euro
Erwachsene mit Sozialpass	8,00 DM	4,00 Euro
Kinder/Ermäßigte (Azubi, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger)	8,00 DM	4,00 Euro
Kinder mit Sozialpass	4,00 DM	2,00 Euro
3. Jahres-Familienausweis		
ohne Ermäßigung	30,00 DM	15,00 Euro
mit Ermäßigung (Sozialhilfepass, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose)	15,00 DM	8,00 Euro
4. Für die Ausleiher von Video und Spielen werden zuzüglich des Erwerbes der unter 1 - 3 genannten Ausweise folgende Gebühren erhoben:		
Videoausleiher (3 Tage)	1,50 DM	0,75 Euro
Ausleiher Spiele (4 Wochen)	1,50 DM	0,75 Euro

5. Eine Verlängerung der Leihfrist wird grundsätzlich nicht gewährt. Es ist möglich, eine erneute Ausleihfrist zu bewilligen unter der Bedingung, dass kein weiterer Bedarf für diese Medien vorliegt und der Benutzer persönlich unter Vorlage der Medien die Ausleihe beantragt.
6. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
7. Die Bibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund entliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

§ 6 Internetbenutzungsgebühren

1. Für die Internetbenutzung ist der Erwerb eines Ausweises gemäß § 5 Punkt 1 - 3 nicht zwingend erforderlich. Bei Vorhandensein eines Ausweises wird jedoch eine Gebührenermäßigung gewährt. Ansonsten richtet sich die Benutzung nach den Kriterien des § 4.

2. Gebühren

	<u>bis 31.12.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
- je angefangene ½ Stunde Internetbenutzung		
a) ohne Ausweis	3,00 DM	1,50 Euro
b) mit Ausweis	2,00 DM	1,00 Euro
- Erwerb einer 3,5 Zoll Diskette	1,00 DM	0,50 Euro
- Ausdruck pro Druckerseite	0,20 DM	0,10 Euro

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
2. Die damit in Verbindung stehenden Kosten, die sich aus den bestehenden Regelungen der Fremdbibliotheken ergeben, können erfragt werden und sind vom Benutzer in voller Höhe zu tragen.

§ 8 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer in voller Höhe schadensersatzpflichtig.

§ 9 Versäumnisentgelt

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Bei Versäumnisgebühren wird keine Ermäßigung gewährt.
2. Versäumnisgebühr pro Medieneinheit (Bücher, Zeitschriften, MC, CD, Spiele mit jeweils 4 Wochen Leihfrist)

		<u>bis 31.12.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
Kinder	um 1 Woche	2,00 DM	1,00 Euro
	um 2 Wochen	4,00 DM	2,00 Euro
	ab 3 Wochen		
	und für jede weitere Woche	6,00 DM	3,00 Euro

Erwachsene	um 1 Woche	5,00 DM	2,50 Euro
	um 2 Wochen	10,00 DM	5,00 Euro
	ab 3 Wochen		
	und für jede weitere Woche	15,00 DM	8,00 Euro
gesondert bei Video:			
(Erwachsene u. Kinder)	um 3 Tage	2,00 DM	1,00 Euro
	um 6 Tage	3,00 DM	1,50 Euro
	ab 9 Tage		
	und für jeden weiteren Tag	4,00 DM	2,00 Euro

Neben den vorgenannten Versäumnisentgelten behält sich die Leitung der Bibliothek die Einleitung zivilrechtlicher Schritte gegen den Benutzer vor.

3. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist nach Unterzeichnung durch den Bürgermeister in der Bibliothek für alle Besucher und Benutzer öffentlich auszuhängen und tritt am Tage des Aushanges in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung vom 01.04.1997, veröffentlicht im Amtsblatt am 02.05.1997, Ausgabe 27, außer Kraft.

Hilfswise wird die Benutzungs- und Gebührenordnung im Amtsblatt der Stadt Nossen bekannt gemacht.

Nossen, den

Haubner
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Benutzer- und Gebührenordnung wurde am 02.05.2001 im Amtsblatt der Stadt Nossen, Ausgabe 75, öffentlich bekannt gemacht.

Nossen, den 02.05.2001

Händel
Hauptamtsleiter

Siegel

**Vergleichskalkulation zu den Gebühren der Bibliothek als Anlage zum Beschluss
..... über die Benutzer- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Nossen**

1. Die Bibliothek wird im Jahr durchschnittlich von 675 Personen (Benutzern) genutzt. Davon ca. 63 % ermäßigt.
2. Die Gesamtausgaben der Bibliothek belaufen sich auf ca. 100.000,00 DM pro Jahr.

Für das Haushaltsjahr 2001 sind entsprechend des Haushaltsplanes folgende Kosten konkret geplant:

Gesamtausgaben:	135.092,00 DM	Verwaltungshaushalt
abzüglich ./.:	37.700,00 DM	ABM-Kosten für Personal
	<u>2.500,00 DM</u>	Vermögenshaushalt
Zwischensumme	99.832,00 DM	
zuzüglich	<u>12.000,00 DM</u>	Miete geschätzt
Gesamtsumme	111.832,00 DM	

3. Errechnung der Benutzergebühren (Jahresausweis) bei Kostendeckung

Gesamtkosten 112.000 DM gerundet

112.000 DM : 675 Benutzer = **165,93 DM/Benutzer** (durchschnittlich)

3.1. mögliche Staffelung für volle bzw. ermäßigte Gebühren

voller Jahresausweis	244 DM bei ca. 250 Benutzer =	61.000,00 DM
ermäßigter Jahresausweis	120 DM bei ca. 425 Benutzer =	<u>51.000,00 DM</u>
Gesamt		112.000,00 DM

3.2. Derartige kostendeckende Gebühren sind nicht durchsetzbar, da unter diesen Bedingungen die Benutzung der Bibliothek vermutlich nur noch in Ausnahmefällen erfolgen wird. Die in der Benutzer- und Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren sind deshalb an vergleichbaren Bibliotheken und unter Beachtung der Daseinsfürsorge der Stadt für ihre Bürger orientiert.

4. Gebühren für Video- bzw. Spielausleiherung

Bei der Festlegung dieser Gebühren wurde von folgenden Kriterien ausgegangen.

Anschaffungskosten pro Video bzw. Spiel betragen durchschnittlich 30,00 DM. Ein Video oder Spiel kann ca. 20 mal entliehen werden, bevor die Kassette oder das Spiel erneuert werden muss. Daraus ergeben sich Ausleihgebühren von:

30,00 DM : 20 Ausleihen = 1,50 DM/Ausleiher

Diese Kosten wurden in die Gebührenordnung aufgenommen, da sie realistisch, kostendeckend und am Markt orientiert (vergleichbare Bibliotheken) durchsetzbar sind.

5. Internetbenutzungsgebühren

Kosten für Hardware + Installation ca. 10.000,00 DM. Angenommene Nutzungsdauer 5 Jahre, damit ergibt sich ein anteiliger Kostensatz von 2.000,00 DM/Jahr.

Kosten pro Jahr insgesamt:

2.000,00 DM	Abschreibung/Anteil Hardware
1.000,00 DM	Wartung und Service, Softwarepflege
100,00 DM	Energie
1.700,00 DM	Telefonkosten
<u>600,00 DM</u>	anteilige Personalkosten für Betreuung (Ansatz 1 % der Personalkosten)
5.400,00 DM	pro Jahr

Mögliche Nutzungsdauer des Internets pro Jahr bei ca. 50 Wochen a 23 h (Öffnungszeit der Bibliothek) ergibt 1.150 Stunden/Jahr. Damit würde sich bei Kostendeckung folgende Benutzergebühr ergeben:

5.400,00 DM : 1.150 h = **4,70 DM/h**

Der in der Gebührenordnung festgelegte Satz von 3,00 DM/30 Minuten bzw. 2,00 DM/30 Minuten ist somit als kostendeckend anzusehen.

Nossen, 06.04.2001

Händel
Hauptamtsleiter